

Honorarvereinbarung

zwischen

Herrn Steuerberater Dipl. Oec. Björn C. OHLERT (StB Ohlert)

und

Herrn / Frau(MandantIn).

wird aufgrund der Besprechung /Vereinbarung vom wird folgendes festgelegt.

Grundsätzlich gilt die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon wird gemäß § 4 Abs. 1 StBVV vereinbart:

Zeitgebühren

Für folgende Aufgaben gilt die Zeitgebühr gem. § 13 StBVV:

1. Prüfung von Steuerbescheiden nach § 28 StBVV
2. Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 38 II StBVV, soweit kein Gegenstandswert bekannt
3. In allen weiteren Fällen, in denen die StBVV die Zeitgebühr vorsieht

Darüber wird die Zeitgebühr (siehe unten) vereinbart für:

4. Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung nach § 33 VII StBVV
5. Turnusgemäße Überprüfung von Gesellschaftsverträgen in steuerlicher Hinsicht
6. Betriebswirtschaftliche Beratung und Erstellen von Bestätigungen für Behörden, Banken etc., soweit eine Abrechnung nach Gegenstandswert vorrangig anzuwenden ist.
7. Erstellen der monatlichen/quartalsweisen betriebswirtschaftlichen Auswertungen BWA
8. buchhalterische Unterstützung und Programmhilfe, direkt, per online oder per Telefon
9. Mithilfe bei Vorbereitung, Durchführung und Besprechung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen

Es werden zu den obigen Nummern folgende Zeitgebührensätze angewendet:

Praxisinhaber je angefangene halbe Stunde EUR 70,00.

Angestellte Berufsangehörige je angefangene halbe Stunde EUR 55,00

Qualifizierte Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde EUR EUR 35,00

Auslagenersatz

Gemäß § 16 StBVV beträgt das pauschale Entgelt für Post- und Telekommunikationsleistungen 20 % der Gebühren, höchstens 20 EUR je Angelegenheit.

Schreibauslagen/Fotokopierkosten werden abweichend von § 17 StBVV mit pauschal 10 EUR je abgerechneter Angelegenheit berechnet.

Für Fahrtkosten werden abweichend von § 18 Abs. II Nr. 1 StBVV je gefahrenen Kilometer 0,50 EUR berechnet.

Für das erstmalige Erfassen und Anlegen einer Stammakte wird zusätzlich zur Vergütung nach der Steuerberatervergütungsverordnung eine einmalige Verwaltungspauschale von 50 EUR erhoben.

Bei Mandatsbeendigung erfolgt eine Endabrechnung über die bis dato entstandenen Aufwendungen.

Buchführung

Für das Erstellen der monatlichen/quartalsweisen Buchhaltung gelten die Wertgebühren gem. § 33 StBVV. Das Erstellen des Anlagenverzeichnisses wird abweichend von den gesetzlichen Regelungen mit nur einer Monatsgebühr bei Erstellung des Jahresabschlusses / Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zusätzlich abgerechnet.

Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vorschuss

Der Steuerberater kann jederzeit einen angemessenen Vorschuss auf das vereinbarte Honorar verlangen.

Sonstiges

Dem Mandanten ist bekannt, dass obige Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht (§4 Abs4 StBVV). Von der Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein von dem anderen unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Die Rechnungen werden mit eingescannter Unterschrift von Steuerberater Ohlert als pdf.Datei oder in Papier versendet. Dem Mandanten ist dies bekannt und er/sie stimmt dieser Form der Rechnungserstellung ausdrücklich zu.

Diese Honorarvereinbarung gilt für alle Leistungen des Steuerberater Ohlert, auch für bereits erstellte und abgerechneten Leistungen der Vergangenheit, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

Bernau a. Chiemsee

.....
Steuerberater Dipl. Oec. Ohlert

.....
Mandant